

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Dipl.-Soz. Nicole Reiß

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts am 13.03.2013

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf

1. die Stellungnahme der Handwerkskammer Münster (Schreiben an Christoph Strässer, MdB vom 14.12.2012)
2. die Stellungnahme des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz (Schreiben an die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion vom 14.02.2013)
3. die Gemeinsame Stellungnahme deutscher Dolmetscher- und Übersetzerverbände vom 16.03.2012
4. den Antrag der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Josef Philip Winkler, Jerzy Montag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kostenrechtsmodernisierung bei Vertretung in Asylverfahren und Übersetzungsleistungen nachbessern“ (BT-Drucksache 17/12173)
5. Stellungnahme des Bundesrats zu Artikel 7 Nummer 9 (§ 11 Absatz 1 Satz 2 JVEG): unterschiedliche Vergütung von Übersetzungen editierbarer und nicht-editierbarer Dokumente (BT-Drucksache 17/11471, S. 520)
6. Stellungnahme des Bundesrats zu Artikel 7 Nummer 9 (§ 11 Absatz 1 Satz 3 JVEG): Aufnahme „in Deutschland selten vorkommender Fremdsprachen“ als Beispielfall für Übersetzungen mit besonderer Erschwernis (BT-Drucksache 17/11471, S. 520)

0) Vorbemerkung: Zielsetzung und Ablauf der Untersuchung zur außergerichtlichen Vergütungspraxis von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

Ziel der in 2009 im Auftrag des Bundesjustizministeriums durchgeführten Untersuchung war die Ermittlung der marktüblichen außergerichtlichen Abrechnungspraxis von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern.

0.1) Befragung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

Die Vergütung von Sachverständigenleistungen nach JVEG erfolgt auf der Basis von Sachgebieten. Jedes im JVEG festgeschriebene Sachgebiet ist einer Honorargruppe zugeordnet. Für jede Honorargruppe wurde ein festes Stundenhonorar definiert.

Ein Vergleich der außergerichtlichen Vergütung von Sachverständigen mit den im JVEG festgeschriebenen Honoraren setzt voraus, dass die marktüblichen Vergütungen stets mit Bezug zu den im Rahmen des JVEG festgeschriebenen Sachgebieten erfasst werden. Nur so ist eine korrekte Gegenüberstellung von außergerichtlichen und gerichtlichen Leistungshonoraren möglich.

Die dem JVEG als Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 beigegefügte Liste der Sachgebiete wurde im Vorfeld der Untersuchung vom Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen, den Bestellungskörperschaften und den Verbänden überarbeitet. Die überarbeitete Sachgebietsliste besteht aus 47 Sachgebieten.

Im Rahmen der Marktanalyse wurde unter den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die 47 Sachgebiete der überarbeiteten Sachgebietsliste eine Vollerhebung durchgeführt. Die Zuordnung der Sachverständigen zu den verschiedenen Sachgebieten erfolgte durch die Bestellungskörperschaften (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Architektenkammern, Ingenieurkammern, BDVI).

Insgesamt wurden ca. 35.400 Fragebögen an ca. 14.700 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige verschickt. Es beteiligten sich 4.067 Sachverständige, die insgesamt 5.132 Fragebögen ausfüllten (Mehrfachbestellung).

0.2) Befragung der Dolmetscher und Übersetzer

Die Ausschreibung der BMJ-Marktanalyse sah die Ziehung einer Zufallsstichprobe von bis zu 3.500 Dolmetschern und Übersetzern aus allen Sprachmittlern vor, die die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen für eine öffentliche Bestellung bzw. Ermächtigung in ihrem Bundesland erfüllen.

Eine Zufallsstichprobe, die notwendige Voraussetzung für Repräsentativität ist, konnte jedoch aus zweierlei Gründen nicht gezogen werden. Zum einen variieren die oben genannten Zulassungsvoraussetzungen von Bundesland zu Bundesland, so dass keine bundesweit einheitliche Definition der Grundgesamtheit möglich ist. Zum anderen werden die für ihr Bundesland entsprechend qualifizierten Sprachmittler nicht in allen Bundesländern auf zentral geführten Listen erfasst, d.h. die Grundgesamtheit ist faktisch nicht bekannt. Dies ist aber die zentrale Voraussetzung für die Ziehung einer Zufallsstichprobe, die vorsieht, dass jede Einheit der Grundgesamtheit die gleiche Chance hat, in die Auswahl zu gelangen.

Um zu einer größtmöglichen Annäherung an die beschriebene Grundgesamtheit zu gelangen, wurden die Mitglieder der einschlägigen Berufsverbände der Dolmetscher und Übersetzer als Adressaten der Befragung definiert. Hintergrund dieser Entscheidung war die Annahme, dass eine Mitgliedschaft in diesen Berufsverbänden berufliche Qualifikationen voraussetzt, die in etwa den Zulassungsvoraussetzungen für eine öffentliche Bestellung bzw. Ermächtigung entsprechen.

Insgesamt wurden ca. 10.700 Fragebögen an ca. 3.500 Mitglieder der Verbände bzw. Vereine BDÜ, ADÜ Nord, ATICOM, VVU und VbDÜ Bayern verschickt. Es beteiligten sich 466 Übersetzer mit 752 Fragebögen und 191 Dolmetscher mit 231 Fragebögen (Einige Befragte füllten mehrere Fragebögen aus, da die Abfrage der außergerichtlichen Abrechnungspraxis mit Bezug auf die angebotene Sprache erhoben wurde.).

1) Stellungnahme der Handwerkskammer Münster

Die Handwerkskammer Münster fordert, dass sowohl der Zeitpunkt, zu dem die Marktpreise ermittelt wurden (2008) als auch die zukünftige Preisentwicklung (für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren) bei der Festsetzung der Sachverständigenhonorare im JVEG zu berücksichtigen seien.

Diese Forderung muss im Gesamtkontext der Diskussion des Gesetzentwurfs gesehen werden:

Der Bundesrat fordert auf die Marktpreise einen Abschlag in Höhe von 20% mit dem Hinweis darauf, *„dass die Justiz als öffentlicher Auftraggeber ein solventer Schuldner ist und auf dem Markt als Großauftraggeber auftritt. Zudem besteht für Sachverständige eine staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung an gerichtlichen Verfahren.“* (Drucksache 17/11471, S. 519)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht lediglich einen Abschlag in Höhe von 10% mit der Begründung vor, nur so könne die Vergütung im gerichtlichen Bereich weitgehend an den außergerichtlichen Bereich angeglichen und der Preissteigerung seit der Markterhebung im Jahr 2008/2009 Rechnung getragen werden. (Drucksache 17/11471, S. 580)

zu 1) wird wie folgt Stellung genommen:

Im Rahmen der Marktanalyse wurden die außergerichtlichen Honorare der Sachverständigen (wie auch der Dolmetscher und Übersetzer) für das Jahr 2008 erhoben. Der Verbraucherpreisindex stieg zwischen 2008 und 2012 um 5,6% (Quelle: Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland).

Es ist festzustellen, dass ein Verzicht auf 10% Abschlag die Preiserhöhung im Zeitraum von 2008 bis 2012 ausgleicht und teilweise bereits eine Vorauszahlung auf realistischere zu erwartende Preissteigerungen (in Höhe von 4,4%) enthält.

2) Stellungnahme des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz bemängelt, im Rahmen der Marktanalyse seien nur Vergütungen für einfache Vermessungen erhoben worden, *„die ohne Mitwirkung eines Vermessungsingenieurs und ohne Bezug zu den Grundstücksgrenzen erbracht worden sind.“* (S. 3) Komplexere Leistungen (Liegenschaftsvermessungen) würden am freien Markt überhaupt nicht erbracht, da sie *„aufgrund gesetzlicher Vorschriften nur von den dazu berechtigten Personen in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren ausgeführt werden dürfen.“* (S. 3)

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz unterstreicht außerdem die Forderung des Bundesrates, das Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen“ in zwei Sachgebiete aufzuteilen

1. das Sachgebiet „Vermessungstechnik (ohne Ingenieurleistungen)“ mit Zuordnung zu Honorargruppe 1 = 65 Euro/Stunde
2. das Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen“ mit Zuordnung zu Honorargruppe 9 = 105 Euro/Stunde

Alternativ bittet sie darum, dass *„das [derzeit noch gültige, Anm. d. Verf.] Sachgebiet „Vermessungstechnik“ mit der klarstellenden Bezeichnung „Vermessungstechnik (ohne Ingenieurleistungen)“ (...) aufgenommen wird.“* (S. 3) Die Vergütung von Sachverständigenleistungen durch Vermessungsingenieure könne dann nach billigem Ermessen vereinbart werden.

zu 2) wird wie folgt Stellung genommen:

Die in der Stellungnahme enthaltene Behauptung, im Rahmen der Marktanalyse seien keine Vergütungen für Leistungen von Vermessungsingenieuren erhoben worden, ist unzutreffend.

In die Befragung einbezogen wurden alle öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen“. Dieser Personenkreis wurde gebeten, die Preise für außergerichtliche Sachverständigenleistungen im Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen“ zu benennen (Text der Einstiegsfrage *„Wie hoch ist der von Ihnen für außergerichtli-*

che Gutachten im Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen“ angesetzte Stundensatz (ohne USt.)?“).

Insgesamt beteiligten sich 74 Sachverständige für das Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen“ an der Befragung. Von diesen 74 Sachverständigen waren 69 Mitglieder des BDVI und damit Öffentlich bestellte und vereidigte Vermessungsingenieure. Speziell aus Rheinland-Pfalz beteiligten sich drei Mitglieder des BDVI sowie ein von der Ingenieurkammer benannter Sachverständiger.

Offenkundig zielt das Argument der Landesregierung Rheinland-Pfalz darauf ab, dass das Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen“ heterogene Leistungen umfasst, die wegen ihres unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades auch unterschiedlich vergütet werden müssten.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Marktanalyse gemäß Ausschreibung ausschließlich auf 47 Sachgebiete bezogen war, auf die sich das Bundesministerium der Justiz, die Landesjustizverwaltungen, die Bestellskörperschaften und die Verbände im Vorfeld des Forschungsprojekts geeinigt hatten. Dazu gehörte auch das Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen“.

Von den im Rahmen der Untersuchung befragten Vermessungsingenieuren wurden keine Hinweise auf eine zu große Heterogenität des Sachgebiets „Vermessungs- und Katasterwesen“ bzw. unterschiedliche Leistungsqualitäten im außergerichtlichen Bereich gegeben. 70% der Befragten zum Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen“ rechnen außergerichtliche Sachverständigenleistungen anhand eines festen Stundensatzes ab, also ohne Preisdifferenzierung.

Zu der weitergehenden Forderung der Landesregierung, das Sachgebiet „Vermessungs- und Katasterwesen“ in zwei Sachgebiete aufzuspalten oder die Ingenieurleistungen aus dem Sachgebiet auszuklammern, kann aus Sicht der Marktanalyse keine Stellung bezogen werden.

3) Gemeinsame Stellungnahme deutscher Dolmetscher- und Übersetzerverbände

- a) In der Stellungnahme der Verbände wird geltend gemacht, dass die Übersetzer nach dem jetzigen Gesetzesentwurf im Zeilenhonorar schlechter gestellt würden als nach geltendem Recht.

In ihrer Stellungnahme gehen die Verbände davon aus, dass für die Justiz ausschließlich Übersetzungen mit Rechtssicherheit in Frage kämen. Darüber hinaus nehmen sie eine Steigerung des Verbraucherpreisindex für den Zeitraum von 2008 bis 2013 von 14,5% an. Unter diesen Prämissen gelangen die Verbände zu einem „*marktüblichen Grundhonorarsatz von 1,83 € für Übersetzungen in hoher Qualität.*“ (S. 3)

- b) In der Stellungnahme der Verbände findet sich folgender Hinweis: „*Erschwernisse werden laut der Hommerich-Marktanalyse außergerichtlich zusätzlich in Rechnung gestellt. Die entsprechenden Zuschläge liegen laut Marktstudie zwischen 20 und 50%.*“ (S. 3)

- c) Die Stellungnahme der Verbände zitiert das Hommerich/Reiß-Gutachten bezogen auf die Bereitschaft der Leistungsanbieter, Vergütungsvereinbarungen nach §14 JVEG abzuschließen wie folgt: „*In drei Bundesländern wird das Interesse der Leistungsanbieter am Abschluss von Vergütungsvereinbarungen insgesamt als gering eingeschätzt.*“ (Hommerich/Reiß, S. 240)

- d) In ihrer Stellungnahme fordern die Verbände folgende Zeilensätze (S. 4):

Basissatz:	2,50 Euro
bei besonderer Erschwernis:	3,50 Euro
bei außergewöhnlich schwierigen Texten:	4,00 Euro

- e) In ihrer Stellungnahme fordern die Verbände für Dolmetschleistungen einen Stundensatz in Höhe von 80 €. Der Gesetzesentwurf sieht 70 € (Konsekutivdolmetschen) bzw. 75 € (Simultandolmetschen) vor.

- f) In ihrer Stellungnahme weisen die Verbände auf die Marktüblichkeit von Zuschlägen für besondere Einsatzzeiten (Nacht-, Wochenend- und Feier-

tagsarbeit) von Dolmetschern im außergerichtlichen Bereich hin. Sie fordern, diese im Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

- g) Die Verbände sprechen sich in ihrer Stellungnahme gegen eine Differenzierung der Honorare für Simultan- und Konsekutivdolmetschen aus. Eine solche Unterscheidung sei nicht praktikabel, da in Gerichtsverhandlungen beide Dolmetscharten vorkämen und die Entscheidung für die jeweils erforderliche Dolmetschart immer situationsabhängig sei.
- h) In ihrer Stellungnahme fordern die Verbände ein Ausfallhonorar für Dolmetscher in Höhe eines Halbtagesatzes (Dolmetscherhonorar für vier Stunden). Der Regierungsentwurf sieht ein Honorar in Höhe von zwei Stundensätzen vor.

zu 3) wird wie folgt Stellung genommen:

zu a)

Die Ergebnisse der Marktanalyse erlauben zwei mögliche Vorgehensweisen bei der Ableitung der neuen Zeilenhonorare:

1. Ausschließliche Orientierung an der Marktüblichkeit

Die Übersetzer wurden im Rahmen der Marktanalyse gefragt, ob sie im außergerichtlichen Bereich anhand eines festen Zeilenhonorars abrechnen oder zwischen Übersetzungen in Basisqualität („Informationsübersetzungen“) und Übersetzungen in hoher Qualität („Übersetzungen mit Rechtssicherheit oder Publikationsreife“) unterscheiden.

Ergebnis: 55% der Befragten unterscheiden im außergerichtlichen Bereich nicht zwischen Basisqualität und hoher Qualität, 45% machen eine solche Unterscheidung.

Bewertet man die Praxis der 55% als „marktüblich“, muss der Neufassung des JVEG der ermittelte feste Zeilensatz von 1,35 € (Median) zugrunde gelegt werden.

Der Gesetzgeber veranschlagt auf diesen Zeilensatz einen Abschlag nicht von 10%, sondern von 5% (öffentliche Hand als solventer Schuldner und Großauftraggeber) und kommt so zu einem Grundhonorar von 1,30 € je angefangene 55 Anschläge.

Bei dem sonst üblichen Abschlag von 10% wäre es zu einem Zeilensatz von 1,22 € und damit zu einer Vergütung unterhalb des derzeit geltenden Zeilensatzes von 1,25 € gekommen.

2. Rechtssicherheit der Übersetzung als ausschlaggebendes Kriterium

Alternativ lässt sich argumentieren, dass Übersetzungen im gerichtlichen Bereich zwingend dem Kriterium der Rechtssicherheit genügen müssen. Da im Rahmen der Marktanalyse nicht erhoben wurde, in welchem Umfang die Übersetzer, die im außergerichtlichen Bereich einen einheitlichen Abrechnungssatz verwenden, Übersetzungen mit Rechtssicherheit anfertigen, wäre bei dieser Vorgehensweise der ermittelte Zeilensatz für Übersetzungen hoher Qualität (definiert als Übersetzungen mit Rechtssicherheit / Publikationsreife) zugrunde zu legen.

Dieser liegt im Mittel (Median) bei 1,70 €. Nach Berücksichtigung des Abschlags von 5% ergibt sich ein Zeilenhonorar von 1,62 €.

Welche Vorgehensweise vom Gesetzgeber gewählt wird, ist eine Grundsatzfrage, die aus Sicht der Marktuntersuchung nicht beantwortet werden kann.

Aus der Marktanalyse ergibt sich, dass 70% der Übersetzer am freien Markt Zuschläge für besondere Erschwernisse berechnen. Für nicht editierbare Dokumente beträgt dieser Zuschlag 15% (Median). Für schlecht lesbare Dokumente bzw. Dokumente mit aufwändigen Formatierungen beträgt er 20%.

Unter Zugrundelegung der im Rahmen der Marktanalyse ermittelten Abrechnungssätze ergeben sich folgende Beispielrechnungen (gerundet auf 5 Cent):

Beispielrechnung 1:

Ausschließliche Orientierung an der Marktüblichkeit (fester Zeilensatz)

Basissatz:

1,35 € - 5% Abschlag = 1,30 €

Basissatz für nicht editierbare Dokumente:

1,35 € + 15% = 1,55 € - 5% Abschlag = 1,45 €

Basissatz bei besonderer Erschwernis:

1,35 € + 20% = 1,62 € - 5% Abschlag = 1,55 €

Basissatz bei besonderer Erschwernis für nicht editierbare Dokumente:

1,35 € + 35% = 1,82 € - 5% Abschlag = 1,75 €

Beispielrechnung 2:

Orientierung am Zeilensatz für rechtssichere Übersetzungen

Basissatz:

1,70 € - 5% Abschlag = 1,60 €

Basissatz für nicht editierbare Dokumente:

1,70 € + 15% = 1,96 € - 5% Abschlag = 1,85 €

Basissatz bei besonderer Erschwernis:

1,70 € + 20% = 2,04 € - 5% Abschlag = 1,95 €

Basissatz bei besonderer Erschwernis für nicht editierbare Dokumente:

1,70 € + 35% = 2,30 € - 5% Abschlag = 2,20 €

Eine Gegenüberstellung der verschiedenen Vergütungsmodelle ergibt folgendes Bild:

Art des Zeilensatzes	geltendes Recht	Gesetz-entwurf	Beispiel-rechnung 1	Beispiel-rechnung 2
Basissatz				
- für editierbare Dokumente	1,25 €	1,30 €	1,30 €	1,60 €
- für nicht editierbare Dokumente		1,40 €	1,45 €	1,85 €
Zeilensatz bei besonderer Erschwernis				
- für editierbare Dokumente	1,85 €	1,56 €	1,55 €	1,95 €
- für nicht editierbare Dokumente		1,68 €	1,75 €	2,20 €
Zeilensatz bei außergewöhnlich schwierigen Texten				
Einheitssatz	4,00 €	entfällt	entfällt	entfällt

zu b)

Unter „besonderer Erschwernis“ ist nach dem Gesetzentwurf die häufige Verwendung von Fachausdrücken, die schwere Lesbarkeit des Textes, eine besondere Eilbedürftigkeit oder eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache zu verstehen.

Die im Rahmen der Marktanalyse ermittelten Zuschläge für besondere Erschwernisse liegen zwischen 20% und 27%. Die zitierten Zuschläge in Höhe von 50% werden ausschließlich für Wochenend- oder Feiertagsarbeit berechnet, also für außergewöhnliche Einsatzzeiten und nicht für besondere Erschwernisse.

zu c)

Es trifft zu, dass von drei Bundesländern berichtet wurde, das Interesse der Sachverständigen, Übersetzer und Dolmetscher an Vergütungsvereinbarungen nach §14 JVEG sei gering. Diese Aussage muss allerdings um den Hinweis ergänzt werden, dass in sieben Bundesländern angegeben wird, es ließen sich *„ausreichend viele Sachverständige, Übersetzer bzw. Dolmetscher für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen gewinnen.“* (Hommerich/Reiß, S. 240)

Grundsätzlich ist im Zusammenhang mit den Vergütungsvereinbarungen folgende Feststellung zu treffen:

- Zum einen werden im Rahmen des Gesetzentwurfes pauschale Abschläge auf die Marktpreise mit der Begründung vorgenommen, die Justiz sei ein Großauftraggeber.
- Zum anderen sieht §14 JVEG die Möglichkeit vor, *„mit Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, (...) eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung [zu] treffen, deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.“* (§ 14 JVEG)
- Durch diese Regelung besteht zumindest die Möglichkeit, den Marktpreis mit demselben Argument ein zweites Mal zu korrigieren. Eine solche doppelte Rabattgewährung bezogen auf den selben Grund ist definitiv

nicht marktüblich. Sie birgt die Gefahr, staatlicherseits Dumpingpreise durchzusetzen.

zu d)

Diese Forderungen finden keine Entsprechung in den von Hommerich/Reiß ermittelten außergerichtlichen Zeilensätzen.

zu e)

Im Rahmen der Marktanalyse wurden mittlere Stundensätze (Median) in Höhe von 75 € (Konsekutivdolmetschen) und 85 € (Simultandolmetschen) ermittelt.

In den im Gesetzentwurf vorgesehenen Stundensätzen in Höhe von 70 € (Konsekutivdolmetschen) bzw. 75 € (Simultandolmetschen) kommt der bereits erläuterte Abschlag in Höhe von 10% zum Tragen.

Hält man diesen Abschlag für gerechtfertigt, ergeben sich aus den ermittelten Marktpreisen die im Gesetzentwurf vorgesehene Stundensätze.

zu f)

Die im Rahmen der Marktanalyse befragten Dolmetscher berechnen mehrheitlich Zuschläge für

- Wochenend- und Feiertagsarbeit (56%) sowie für
- Nachtarbeit (53%).

Die Zuschläge liegen in der Höhe zwischen 26% und 31% des Stundensatzes.

Ergebnis: Dem Prinzip der Marktüblichkeit (i.S.v. außergerichtlich mehrheitlich angewandter Abrechnungspraxis) folgend müssten diese Zuschläge Eingang in das JVEG finden. Dies ist bislang nicht der Fall.

zu g)

Die Marktanalyse ergibt, dass die Mehrheit der befragten Dolmetscher im außergerichtlichen Bereich unterschiedliche Stundensätze für simultanes und

konsekutives Dolmetschen berechnen. Dem Prinzip der Marktüblichkeit folgend müsste diese Differenzierung Eingang in das JVEG finden.

Dem Ziel einer Vereinfachung der gerichtlichen Abrechnungspraxis dient eine solche Differenzierung jedoch sicherlich nicht. Ist es in der gerichtlichen Praxis üblich, dass die Dolmetschart bei ein- und demselben Einsatz situationsabhängig gewechselt wird, dürfte es schwierig, wenn nicht unmöglich sein, im Nachhinein festzusetzen, wie die Leistung abgerechnet werden darf.

Der Vorschlag der Bundesregierung, die abzurechnende Dolmetschart solle sich nach der im Vorfeld des Einsatzes angeforderten Dolmetschleistung richten, ist vom Gutachter nicht zu bewerten. Es stellt sich jedoch die Frage, inwiefern eine solche Einschätzung im Vorfeld treffsicher und realitätsnah sein kann, wenn die gerichtliche Praxis zeigt, dass in der Regel zwischen den Dolmetscharten gewechselt wird und dieser Wechsel situationsabhängig ist.

zu h)

Im Rahmen der Marktanalyse wurde nicht erhoben, wie in der außergerichtlichen Abrechnungspraxis im Falle eines ausgefallenen Termins verfahren wird.

4) Antrag der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Josef Philip Winkler, Jerzy Montag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

In ihrem Antrag äußert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Sorge, dass die im Gesetzentwurf für Übersetzerleistungen vorgesehenen Zeilensätze zu einer Schlechterstellung der Übersetzer führen könnten: *Es „steht zu befürchten, dass die Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung auf der ersten Honorarstufe sich faktisch bei den Übersetzerinnen und Übersetzern finanziell nicht bemerkbar macht oder sogar durch die Herabsetzung der Honorare auf der zweiten Stufe [bei besonderer Erschwernis, Anm. d. Verf.] und dem Entfallen der dritten Stufe [bei außergewöhnlich schwierigen Texten, Anm. d. Verf.] ins Negative verkehrt wird.“ (S. 2)*

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltene Verweis auf die Marktanalyse Hommerich/Reiß kann nicht nachvollzogen werden, da die im Gesetzentwurf vorgesehenen Zeilensätze aus den Ergebnissen der Marktanalyse nicht abzuleiten seien. Um dies zu unterstreichen wird das Beispiel angeführt, „*dass die außergerichtlichen Abrechnungssätze der Übersetzer je Standardzeile bis zu 104 Prozent über dem bisher vorgesehenen Honorar nach JVEG liegen.*“ (S. 2)

zu 4) wird wie folgt Stellung genommen:

Es ist richtig, dass im Rahmen der Marktanalyse ein mittleres Zeilenhonorar ermittelt wurde, das 104% über dem derzeit geltenden Abrechnungssatz nach JVEG liegt. Es handelt sich hierbei um den mittleren Zeilensatz (Median) für Übersetzungen für Privatpersonen in hoher Qualität (Rechtssicherheit / Publikationsreife) in einer fernöstlichen Sprache – und um einen Extremfall.

Der für das Jahr 2008 ermittelte mittlere Zeilensatz der Übersetzer, die anhand eines festen Zeilensatzes abrechnen (1,35 €), liegt 8% über dem derzeit geltenden Zeilensatz von 1,25 €.

Der mittlere Zeilensatz für Übersetzungen in hoher Qualität (Rechtssicherheit / Publikationsreife) liegt mit 1,70 € 36% über dem derzeit geltenden Zeilensatz von 1,25 €.

Dem Hinweis auf die fehlende Nachvollziehbarkeit der Ableitung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Zeilensätze für Übersetzungsleistungen aus den Ergebnissen der Marktanalyse ist zuzustimmen. Hierzu ist auf die Ausführungen unter 3a) und die dort angestellten Beispielrechnungen zu verweisen, die beide zu vom Gesetzentwurf abweichenden Ergebnissen führen.

5) Stellungnahme des Bundesrats zu Artikel 7 Nummer 9 (§ 11 Absatz 1 Satz 2 JVEG): unterschiedliche Vergütung von Übersetzungen editierbarer und nicht-editierbarer Dokumente

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht unterschiedliche Vergütungssätze für Übersetzer in Abhängigkeit von der Editierbarkeit des zu übersetzenden Dokuments vor:

Basissatz

- für editierbare Dokumente: 1,30 €
- für nicht-editierbare Dokumente: 1,40 €

Zeilensatz bei besonderer Erschwernis

- für editierbare Dokumente: 1,56 €
- für nicht-editierbare Dokumente: 1,68 €

Der Bundesrat lehnt diese Differenzierung ab. Schon aus Datenschutzgründen würden Übersetzern Dokumente in der Regel nicht in elektronischer und damit in nicht-editierbarer Form zur Verfügung gestellt. Würde für Übersetzungen nicht-editierbarer Dokumente ein erhöhter Zeilensatz eingeführt, käme dies faktisch einer Preiserhöhung gleich.

Die Bundesregierung folgt der Argumentation des Bundesrats nicht. Die Bearbeitung eines nicht-editierbaren Dokuments führe zu einem erhöhten Arbeitsaufwand auf Seiten des Übersetzers. Zudem zeigten die Ergebnisse der Marktanalyse, dass Übersetzer im außergerichtlichen Bereich entweder Zuschläge für die Übersetzung nicht-editierbarer Dokumente nähmen oder Abschläge für die Bereitstellung editierbarer Dokumente gewährten.

zu 5) wird wie folgt Stellung genommen:

Von Seiten der Gutachter ist der Argumentation der Bundesregierung eindeutig zuzustimmen.

6) Stellungnahme des Bundesrats zu Artikel 7 Nummer 9 (§ 11 Absatz 1 Satz 3 JVEG): Aufnahme „in Deutschland selten vorkommender Fremdsprachen“ als Beispielfall für Übersetzungen mit besonderer Erschwernis

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Aufnahme „in Deutschland selten vorkommender Fremdsprachen“ in die Liste der Beispielfälle für das Vorliegen besonderer Erschwernis vor. Für Übersetzungen mit besonderer Erschwernis ist ein erhöhter Zeilensatz vorgesehen.

Der Bundesrat lehnt die Aufnahme dieses Beispielfalls ab. Er begründet dies zum einen damit, dass der Begriff „selten“ zu unbestimmt sei und in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Festsetzung des zu gewährenden Zeilenhonorars führen würde. Zum anderen wird argumentiert, dass eine *„besondere Erschwernis auf Seiten des Übersetzers, der der seltenen Sprache ja mächtig ist, im Vergleich zu Übersetzern anderer Sprachen nicht vor[liege].“* (BT-Drucksache 17/11471, S. 520)

Die Bundesregierung setzt der Argumentation des Bundesrats entgegen, die Marktanalyse zeige, dass die Höhe der Vergütung von Übersetzungsleistungen im außergerichtlichen Bereich in Abhängigkeit von der Sprache stark variere.

zu 6) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Argumentation des Bundesrates, die Seltenheit einer Sprache stelle für einen dieser Sprache mächtigen Übersetzer keine besondere Erschwernis dar, ist stimmig. Mit dem Hinweis auf eine „besondere Erschwernis“ ist eine höhere Vergütung von Übersetzungsleistungen in einer in Deutschland selten vorkommenden Sprache nicht zu begründen.

Der Argumentation der Bundesregierung kann ebenfalls gefolgt werden: Die Marktanalyse zeigt, dass Übersetzer für afrikanische, nahöstliche bzw. fernöstliche Sprachen höhere Zeilenhonorare abrechnen als Übersetzer für west- bzw. osteuropäische oder skandinavische Sprachen.

Zu begründen ist der höhere Marktpreis jedoch eher mit der Knappheit des Angebots an Übersetzern, die dieser Sprachen mächtig sind und nicht mit einem erhöhten Arbeitsaufwand dieser Übersetzer bei der Leistungserstellung.